





Erbrieruna



einer

Rechts-Srage,

Db, wann eine Gerade verkauft. und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und der Eigenschaft eines Erbe entzogen werden könne?

Joh Luin Geve of Weller

entworssen Hi 1722

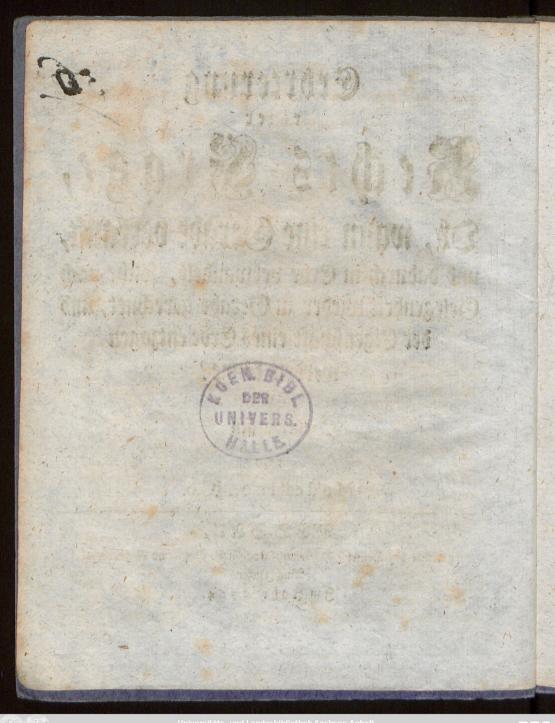
Modestino, ICto.

DESSAU,

gebruckt ben Beinrich Benbruch, Bochfürftl. Sof = und Regierungs= Buchbrucker.

3m Jahr 1764.

25. 4. 061



I. And Adams of the control of the c

o lange es gebräuchlich gewesen, daß man auf Seiten des ABeiblichen Geschlechts gewisse Haabseeligkeiten ausgesetzt, welche diesem allein zukommen, und unter dem Nahmen Gerade sich bezeichnet sinden, hat es nicht an mannigsaltigen Fragen und Zweiseln gesehlet, was zu solcher Gerade eigentich gerechnet, auch auf welche Personen, nach dem Grade ihrer Gespinnschaften, selbige entweder für voll, oder aber zum Theil, gebracht werden möge.

2

Das Römische Recht, so allgemein auch selbiges ift, kann sich hiers ben kein Untheil zueignen, sondern die Gewohnheiten und Gebräuche der Teutschen, wie solche bereits seit dem drenzehnten Jahrhundert in dem SachsensSpiegel, oder Sächsischen LandsRechte, und dem so genannten Sächsischen Weichbilde versammlet stehen, liegen lediglich zum Grunde, als woselbst Artic. 24. gedachten LandsRechts ex edit. B. Ludovici pag. 73. es heißt:

"So nimpt Sie, das Weib, auch alles, das zu der Gerade gehö"ret, das sind alle Schaaffe, Ganse, Kasten mit angehangenen Liedern,
"alles Garn, Bett, Pfülen, Küßen, Leilach, Lischlachen, Zwelen, Bad"lachen, Becken, Leuchter, und alle Weibliche Kleider, Fingerlein, Urm"gold, Tschappeln, Pfalter und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehö-

"ren, darinn die Frauen pflegen ihr Bebet gu lefen:

triblet countries of svinceing on Asset

"Siedeln, Laden, Teppichte, Umbhang, Rucklachen, und alle gebende. "Dis ists das zur Frauen Gerad gehöret. " und worauf sich, nachst diesem, ermeldtes Weichbild Art. 23. weiter

und worauf sich, nachst diesem, ermeldtes Weichbild Art. 23. weitet beziehet, und was zu solcher Gerade alle gehöret, umständlicher erzählet. Es haben auch von solcher Zeit an verschiedene Rechtsgelehrten keinen Fleiß und Mühe ersparet, um diese Gerechtsame zu erklaren, zu erläutern, und so viel nur immer möglich auf einzelne Fälle zu entscheiden, immaßen solcher ihre Erklarungen unter dem Nahmen Glossen bekannt genug, und

T 2

gefüget find.

Denen ferner aus altern Scribenten Melch. Kling im Gachfischen

Land-Recht mit Text und Gloß,

G. à Rotsehitz vom Leibgedinge, Morgengabe, Mußtheile, Seere gewette, ze. Mod. Pistor. Quæft. Jur.

auch Andr. Goldbek de Jure Geradæ, und aus den neuern

Gottfr. Barth von der Gerade,

und Gottfr. Aug. Soffmann von der Gerade und Beer-Gerathe, in aussuhrlichen Beschreibungen beytreten. Indessen scheinet

3.

Dem Weiblichen Geschlechte durch eine privative Zueignung solcher Stücke, die man eine Gerade nennet, nicht ohne alle Ursache, wohl aber ausdrücklich in Rücksicht des dem Männlichen Geschlechte vorzüglich zusständigen Geergewettes, oder Geergerathes, prospiciret zu seyn, sintemahln vorerwehntes Sachsen. Necht Art. 22. edit. Ludovic. pag. 67. nahmentslich bescheidet:

"So foll die Frau Bergewett geben, ihres Mannes Schwert, das "beste Pferd gesattelt, und den besten Barnisch, auf eines Mannes

"Leib, das er in feinem Geweren hatte, da er ftarb, "

und Art. 24. pr. pag. 71. weiter vorschreibet:

"Nach dem Beergewet fol das Weib nemen ihre Morgengabe;

"Da 2c. 2c.

2c. "So nimmpt sie auch alles, das zu der Gerade gehöret. "
also daß man das Wort Gerade eben von einer Gleichheit ableiten will,
die zwischen dem Gerathe benderlen Geschlechts vorwaltet, nach welcher
Gerada data sit Mulieribus in Compensationem seudorum, & rerum
expeditoriarum, à quibus sunt excluse, Andr. Goldbeck d. tr. de Jure
Geradæ Cap. 1. §. 2.

4.

Das Seergewette, oder Heergerathe, ist zwar nicht aller Orten der Sächsischen Lande im Gebrauch verblieben, wo hingegen jedoch die Gerade für das Weibliche Geschlecht wohl an den mehresten Orten einen unversänderlichen

änderlichen Fortgang nach wie vor behalten, und obschon unter andern in den Fürstlichen Unhaltischen Landen nach Anweisung dieser ihrer Landes und Process Ordnung sub Tie. XXXVII. von Gerade, Mußtheil ze. §. sin. Heergewette auf Seiten der Agnaten, und der Gerichte, zu sordern und zu nehmen ernstlich verbothen und untersaget, so besaget doch eben bemeldter Titul sattsam, was gestalten durch solche Aushebung die Gerade für das Weibliche Geschlechte weder ben Adelichen, noch Unadelichen, irgendwo eine Sinduße erlitten. Wan will

5.

Dieser Gerade Gerechtsame halber sich auf keine mehrere Streit. Fragen einlassen, als welche nur die in rubro bemerckte anbetrifft, und solche aus bewährten Rechts-Grunden zu erörtern bemubet seyn.

Es ist solchemnach geschehen, daß in dem Fürstenthum Anhalt vor einigen Jahren zwischen einem Bürger, Cornelio, und dessen Shefrauen, ein Rauff in Fürtrag gekommen, nach welchem Sie, die Shefrau, cum Consensu judicialiter constituti Curatoris, ihrem Shemanne deren sammtliche habende Gerade an weiblicher Kleidung, Wäsche, Linnen, Zinn, Kupser, Risten, Schräncken, auch Kleinodien, und was nur etwa zu einer völligen Gerade nach Sächsischen und Anhaltischen Nechten gerechnet werden kann und mag, um einen gewissen Preiß zu einem wahren Sigenthume verkauft, auch selbigem zu dessen Erlangung einige Schlüssel von ihren Kisten, und Schräncken, in welchen ihre Gerades Stücken besindlich, zu eigenen Sänden übergeben, und sich nur auf Zeitlebens den ungehinderten Nußen und Gebrauch davon vorbehalten.

Uebrigens machen auch bende Sheleute ein zur gerichtlichen Verwahrung niedergelegtes Testament, und seigen sich dahin mit einander zu Erben ein, daß, wer des andern Sod erlebet, dessen alleiniger Erbe sein, und sammtliches Vermögen überkommen solle, zumahlen beyde keine Kinder erzeuget; Rach Verlauf einiger Jahre verstirbet der Mann, und die Frau bekommt Inhalts nur gedachten reciprocirlichen Testaments, dieses ihres Mannes gesammte Vermögen, welche aber sodann auch wieder ein Testament macht, und Pamphilium zum Universal-Erben ihres Vermögens ernennet und einsehet; Diese letztere Testatricin, wie selbige seit kurkem auch mit Tode abgegangen, und der eingeschte Erbe, Pamphilius, die Erbs

schaft angufreten fich erklaret, findet fich eine Miftel, Rixola, bon nut gedachter Teftatricin ein, und verlanget, daß Ihr Diefer ihre Gerade perabfolget werden moge, weilen fonft keine nabere Frauens-Perfon mehr am Leben, welche eine gegrundete Unsprache darauf machen tonne; Der Testaments-Erbe will hiervon nichts wiffen, aus Urfachen, daß durch den Berkauf Der Berade Diefe ihre vorhin gehabte Eigenschaft verlohren, und gleich bem andern Bermogen ein plattes Erbe geworden, welches bas hingegen die Niftel Rixofa keinesweges einraumen, fondern vielmehr, daß folche durch Uebergang an lettere Teftatricin hinwiederum naturam Geradæ muliebris bekommen, und bas Gigenthum von folder mit dem vorbehals tenen Rugen und Gebrauch fich bis an ihren Sod confolidiret, mithin folche von bem übrigen Erbe allerdings abgefondert bleiben muffe, ju bes haupten suchen will, da bevorab auch leicht ju begreifen, daß unter bem nachgelaffenen Beiblichen Gerathe manches befindlich, welches erft nach und nach post jam factam emtionem venditionem weiter angeschafft, und in ber Frauen Gewahrfam genommen worden, und folglich in fothanen Rauf feinesweges mit ju gieben ftebe.

Wahr ist es, daß, so weitläuftige Beschreibungen man von der Gerade hat, und so viele ansehnliche Sammtungen von Confilies, Decisionibus und Responsis sich sinden, gleichwol die Entscheidung eben jest berührter Nechtssprage überaus selten und sparsam sich antressen läßt, und man in Contra-

dictorio feines gleichen fast nicht aufzuweisen weiß.

Jedoch, die Natur und Eigenschaft der Sachen selbst muß hierunter den besten und sichersten Ausschlag geben, als nach welcher (a.) jus Geradæ amitti vel diminui solet, quando ea in rem hæreditariam degenerat, quod accidit, si illa pecunia æstimata vel vendita suerit, ita ut pecunia vel pretium loco rei non succedat, nec jure Geradæ censeatur, siquidem ea degeneratio contingat, simulae dominium suerit translatum,

docente ita ex Authoritate Wefenbec, Mod. Piftor. Pfeil, & Refol.

Scabin. Lipf.

Andr. Goldbeck de Jure Geradæ Cap. IX. n. 101. seqq. sühret auch solchemnachst aus eben bemeldten Grundsaße d. l. n. 102. weiter den nahmentlichen Schluß an, quod si pater mortua uxore siliabus pro Gerada solvat certam pecuniæ summam, & una de dictis siliabus moriatur, pars debita defunctæ de jure Saxonico revertatur ad patrem, non ad sorores superstites, prout judicatum esse, antea dicti Authores

ex Land-Nechte & Glossatoribus attestentur; Welcher Schluß (b.) der jesigen Frage ziemlich gleich kommt, und auf solche einer nüslichen Answendung sich desto mehr theilhaftig machen kann, weilen der ehemahlige Weltbekannte Professor zu Wittenberg, und nach der Zeit Hochbestallte Kanserliche Reichs Halt von Wernber in Casu fere simillimo ad Interrogationem eines Jur. Pract. zu Vitterfeld im Jahr 1720. respondiret,

Wasmaßen allenthalben so viel erschiene, daß die an N. N. von N. verkaufte Gerade die qualitatem Geradæ versohren, und vor des Mannes Erbe zu achten, auch nach des Vaters Sode sowohl auf

Die Sohne, als Tochtere, verfallet worden. 2c. 2c.

Selectar. Observat. forens. Part. V. Obs. 183. per tot.

mehr angesehen per traditionem Clavium & reservationem ususfructus sowohl die Posses, als Dominium Geradæ, auf den Shemann gekommen, und sogleich Gerade aufgehört zu seyn, so bald nur über solche ein Kauf geschiossen und fürgetragen gewesen, welchem ben gegenwärtigen Falle vollends nicht zuwider seyn mag, daß post mortem Mariti die verkaufte Gerade an dessen Shesiesbrauche bis an ihr Absteben unterm Besschlusse behalten, da, daß durch solchen Rückfall die zuvor sur Erbe gesmachte Gerade hinwiederum ad naturam Geradæ zurück kehren, und eine anderweite degeneration involiren solle, weder in denen uralten Gewohnsheiten, noch weniger ben einem der Rechts-Gelehrten sich eine gegründete Muthmaßung besindet, wohl aber vielmehr zu einer einmahligen unumstößlichen Richtschnur bekannt und angegommen verbleibet, quod ad jura renunciata non detur regressus.

Dan. Moller semestr. Lib. 2. Cap. 6.

& heres succedat in omne jus, quod de functus habuit,

1. 62. ff. de Reg. Jur.

1. 19. ff. de Verbor. fignif.

wie dann auch (d.) das Recht, welches der Ehemann durch einen solchen Rauf an seiner Frauen Gerade erlanget, nicht einmahl per nativitatem filiæ wieder aufgehoben und extinguiret werden kann, cum Venditio Geradæ ita comparata non sit, ut ex sua natura hujusmodi conditionem includat,

Menoch. Libr. 4. præfumt. 175. n. 3. fegg.

de Wernher select. Observat. forens. Part. 3. Obs. 139.

und gesetzt (e.), daß die Chefrau mahrender Zeit, sowohl ben Lebzeiten des Mannes,

Mannes, als nach bessen Tode, mehrere neue Stücke zu ihrer Gerade gebracht und angekauft, so solget doch nicht, daß solche gegen die vorhin gekauste Gerade. Stücke ein anderes und unumschränkteres Necht wie diese haben sollten, sintemallen der Berkauf auf eine völlige Gerade, wie solche nur nach Sächsischen und Anhaltischen Nechten gerechnet werden kann und mag, ohne einige Ausnahme gegangen, und mithin auch die nach der Zeit anderweit darzu angeschaffte Stücke von solcher um so weniger ausgeschlossen bleiben dursen, weilen die Gerada pro quopiam universali, exemplo hæreditatis dijudicari, & ea propter non tantum præsens, sed & futura Gerada vendita esse intelligi solet,

Berger econom. Jur. Libr. 2, tit. 2, th. 28, not. 5. pag. 277. de Wernher Observ. sel. for. P. 4, Obs. 24.

als welcher lettere

Part. 10. Obf. 381.

ferner einen solchen Casum, nach welchem ben einer von der Frauen an den Mann verkauften Gerade nicht allein die gegenwärtige, sondern auch, welche selbige annoch weiter, nach dessen Sode anschaffen und haben werde, zu verstehen und anzunehmen, gleichsam in terminis terminantibus entescheidet, und deme gemäß ein Præjudicium

Supplement. Nov. ad d. P. 4. Obs. 24. ansühret; worunter (f.) ein ungezweiselter Beysall sich besto mehr bewähret, indem die alltägliche Praxis offenkundige unzählige Erempel bep allen und jeden, so untern als obern Gerichten, darbiethet, kraft deren die verkauste Geraden an den Käuser und Eigenthümer belassen und ausgeants wortet zu werden psiegen, es mag nach dem Verkausse zu solchen annoch geschafft und zugebracht worden seyn, was, und wie viel es nur immer will.

Dieses sind also die Grunde, welche einen Unparthenischen werden bewegen können, dasür zu achten, daß, wann die Gerade erst einmahl durch einen Kauf aus seiner Eigenschaft degeneriret, solche nicht wieder erneuert, und in pristinam naturam reduciret werden könne, wann solche gleich durch eine Erbschaft, oder sonst in andere Weise, auf eine solche Person, welche selbige zuwer verkauft, wieder gebracht sen, auch ben solcher eine Absonderung derer nach dem Verkaufe erst weiter angeschafften Gerades Stücke keine Statt gelassen werden möge.



Fortgesette Erbrterung 564

Rechts-Frage,

Db, wann eine Gerade verkauft, und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und der Eigenschaft eines Erbe entzogen werden könne?

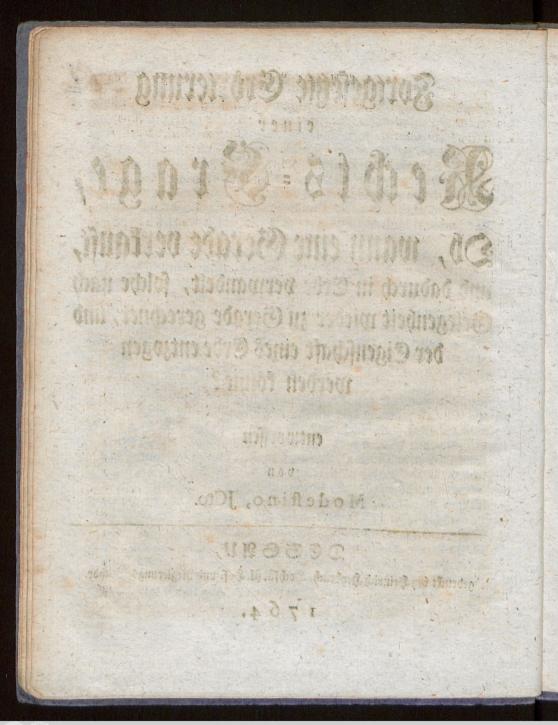
entworssen Js: 1722

Modestino, JCto.

DESSAU,

gebruckt ben Beinrich Benbruch, Sochfürftl. Sof- und Regierungs. Buchbr.

1764.



m außen bemerkte Rechts-Frage:

Ob, wann eine Gerade verkauft, und badurch in Erbe verwandelt, solche nach Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und der Eigenschaft eines Erbe entzogen werden könne?

naher zu untersuchen und zu erörtern, und von irgendwo auscheinenden Zweisfeln völlig fren zu machen, will man

6.

fortzufahren sich nicht entübrigen, daß, wann es mit der für das weibliche Seschlechte ausgesetzten Gerade nur ben denen durch die Gewohnheit eingessührten Stücken verblieden, wie solche das Sächsische Land-Recht und das Sächsische Weichbild buchstädlichen benennet und zu einer Richtschnur vorsgeschrieden, selbige sich auf so manche einzelne Stücke, deren jetziger Zeit darzu gerechnet zu werden pflegen, nicht vervielfältiget, noch weniger zu so

vielen verworrenen Streit-Fragen Unlag gegeben haben burften :

Was thun aber die Glossen nicht? Und was verursacht nicht auch die Sifersucht der Gelehrten, nach welcher immer einer besser und richtiger gestencken will, wie der andere? Man will hierben des Melch. Kling nicht weister gedencken, als welcher zuerst das ganze Sachsische LandsNecht mit Tert und Glossen in Ordnung bringen und zum Druck ausgeben, jedoch außers dem keine einzeln: Streit-Frage abhandeln lassen; Und Georg. à Rotschitz, welcher um eben solche Zeit gelebet, hat in seiner Abhandlung von Leibs gedinge, Morgengabe, Mußtheile und Hergenwette, zc. zc. gleich vorisgen auch ein mehreres nicht gebracht, als was schon der Tert und die Glossen mit sich gesühret; Allein wie nach diesen die Gebrücker Pistorii, Modest. und Hartm. außer ihren Academischen Vorlesungen in die Schöppenstühle und andere Rechts Collegia mit gekommen, und streistige Rechtshandel zu sammlen angesangen, haben sich nach solchen auch immer mehr verworrene und spissindiae Fragen ben der weiblichen Gestade ausgestellt gefunden, also das Modest. Pissor. in Quæstionibus Juris derer

eine ziemliche Anzahl recensiret, und auf welcher daben beschehene Entscheis dungen viele andere Rechtsgelahrte nachgefolget; Dann weme ist

7.

Matth. Berlichius, welcher um den Anfang des verwichenen Jahrhund berts gelebet, unbekannt, was dieser für Conclusiones practicabiles geschrieben, und mit welchem mubsamen Fleiße selbiger verschiedene Fragen über die Gerade Part. 2. Concl. 15. & 16. abgehandelt?

Nach dem Rubro dieser Conclusionen scheinen zwar solche nur auf die Frage: Ob und wie weit zum Nachtheil der Nistel eine Gerade durch ein Testament, und andern letzten Willen, oder aber durch eine Schenkung unter den Lebendigen veräußert werden könne? zu gehen; Jedoch sinden sich die Folgerungen zugleich auf solche Källe mit abgebandelt, welche ben Entscheis dung gegenwärtiger Rechts-Frage nicht ohne Naufen sehn mögen; Und Ben. Carpzov, der große Sächsische Rechtslehrer, hat in seinen Abhandslungen Jurium seminarum singule, Definitionum sorens. & Respons. Jur. so viele einzelne Fälle gesammler, und durch so manche neue Stücke die Gestechtsame einer Gerade erweitert und vervielfältiget, daß man glauben sollte, es wären alle Fragen, welche ben und über die Gerade gemacht werden könsnen, durch diesen einzigen Mann völlig entschieden und erschöpft worden;

Doch was thun nicht die neuern Gerade-Sammler, Gottfried Zarth und Gottfr. Aug. Zoffmann? und was für Put bringen nicht immer die jetigen galanten Zeiten mehr zum Vorscheine, welche das schone Geschlecht in ihre Gerade mit zu nehmen sich berechtiget achten? Indessen such man

8.

ben allen vorbemeldten Rechtslehrern und Sammlern der Gerade nach, wie der Fall, wann eine Gerade verkauft, und solche nach diesem auf eben die Verkauferin wieder zurückt gefallen, zu entscheiden, ist ein tieses Stillsschweigen, und halt es auch fast schwer, nur einen ahnlichen Fall wahrzusnehmen, nach welchem die Entscheidung solcher Frage zu beurtheilen sein mochte; Es bleibet also

nichts übrig, als daß solche gleich vorhin gedachten & sti aus der Natur und Eigenschaft der Sachen selbst genommen werde, nach welcher selbige ihre Eigendschaft verliehrt, und aus den Vorrechten des weiblichen Geschlechts weg tritt, so dat nur derenthalber gultiger weise ein Kauff geschlossen, oder eine Schenckung unter den Lebendigen abgehandelt worden, sintemahlen solche in benden Arten auf jeglichen andern außer denen zur Gerade fähigen Weibes. Personen zu bringen die Sachssiche Rechtslehrer, und besonders vordenandeter Berlich und Carpzov einmuthig belehren; Dann ohnerachtet zu den Zeiten Berlichs dergleichen Transferirung noch nicht aus allen Zweiseln gesseht zu sehn scheinet, indem ob eine solche Gerade verschenkt, oder verkauft werden könne, in denen Concl. 15. & 16. d. P. 2. sich umständlich ventilitt besindet, so hat doch selbiger endlichen wohl eine donationem inter vivos zugelassen, und daben auch, daß solche an einen Ehemann zu verkauffenstehe, behauptet, d. Concl. 15. n. 56. schreibende:

His tamen nihil obstantibus; contrarium verius est, & Gerada ab Uxore Marito recte vendi potest; Quia inter Virum & Uxoremomnes Contractus, inprimis vero emtio & venditio permissa est, excepta sola donatione;

nur aber, daß solche in keinem Testamente, oder andern ähnlichen letten Willen, wie einer Schenckung auf den Todes-Fall geschehen könne, davon ausgenommen, worüber solchemnechst und aus was Ursachen eben in den Arten eines letten Willens die Veräußerung einer Gerade untersaget, die Rechtsgelahrten sich weidlich mit rationibus pro & contra unter einander beschäfftigen, und deren sowohl Matth. Berlich d. Concl. 16. n. 1. segg. als auch Ben. Carpzov P. 2. Const. 13. Defin. 1. segg. eine ziemliche Anzahl ans sühren;

Gedoch kommen keine von folchen den wahren und eigendlichen Bewesgungs-Grunden naber, als nach welchen man mit

Schilter in Exercitat. ad Pandect. Exercit. 11. §. 14. dafür halt, daß der Gebrauch der Testamenten bey den Teutschen erst späte und sparsam gangbar geworden, und es ben selbigen, nach dem Ausspruche Taciti de Moribus Germanorum, geheissen:

etc. et nullum Testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in

possessione, fratres, patrui, avunculi, also das auch, wie N. H. Gundling ben seinen ehemaligen Vorlesungen über Ludovici Pandecten ad Tir. XV. Libr. XXXVIII. Quis ordo in possessionibus etc. §. 8. die Frage: Allein wie kömmte dann, daß man demnach, auch heute zu Tage noch, die Gerade nicht per Testamentum auf einen andern transferi-

ren fann?

aufgeworfen, solche babin beantwortet:

Rs. Die Sachsen wußten olim, Nichts von Testamenten; Als zu welchen sie auch auf gewiße Maße die Schenckungen auf den Todes. Fall rechneten; Ob nun schon endlich, novo More, die Testamenti factiones in forum Germanicum eingeführet wurden; so war doch dies Nomische Necht nicht vermögend, ita opprimere patriam Jurisprudentiam, aut allicere Saxones, ut juri, quod semel habuerunt atque gustarunt, sine ratione renunciarent.

d. l. im aussührlichen und gründlichen Discurs über sämbtliche Pandecten, Eh. 2. pag. 2046.

Es mag nun indessen damit seyn, wie es will, so bleiben noch immer nur die einstige bende Falle, um eine Gerade zu veräußern, auf den Berkauff für einen gewissen Preiß, und auf eine Schenckung unter den Lebendigen sestgestellt, und werden hingegen ben solcher keine Arten weiten Willen für gultig erkandt, dergestalt, daß als in vormahligen ältern Zeiten die Frage vorgefallen, ob nicht eine Frau, welche ihre Gerade mit vorbehaltenen Genießbrauche verschencket, annoch nach diesem von solcher was veräußern, vertauschen oder auch verpfanden könne, die Rechtsgelahrten selbige durchsgehends verneinende beantwortet, wie eben benandter Berlich d. Concl. 16. n. 53. ex ratione: quia hoe in casu Mulier in redus ad geradam speckantibus nihil amplius quam nudum usum vel usumfruckum habet, angesühret, und n. 54. seqq. mit Urtheilen der Rechtsgelahrten zu Leipzig und Wittensberg bestärcket, auch solchen allen

Ben. Carprov d. P. 2. Conft. 13. defin. 9, 10, 11, 12, ut & Conft. 14. def. 5. & fegg.

und nebst felbigem

Gottfr. Barth von der Gerade ic. Cap. V. bom Rechte und Wurs dung der Gerade,

Gottfr.

Bottfr. Aug. Soffmann von der Gerade und Beergerathe Cap. 2. pag. 141. und Cap. 4. pag. 305. feqq.

willfährig beytreten; 3ft nun foldemnach

10.

unbezweiselten Nechtens, daß eine Weibes-Person auf mehrgedachte bende Fälle ihre Gerade und deren zuständige Gerechtsame an andere außer den Geradesähigen in ihrem Eigenthume weggeben, und nur den Nußen und Gebrauch davon sich vorbehalten kan, so folget auch von selbsten, daß was selbige einmahl weggegeben, keinesweges nach eigenen Gesallen wieder zurück nehmen, noch weniger stillschweigend durch einen etwanigen Ansall ben Erbschaften recuperiren mag, sintemahlen die Eigenschaft einer Gerade durch den Verkauff, oder Schenckung unter den Lebendigen, dergestalt absgeändert und zur Natur eines Erbe übergebracht wird, daß solche nach geänderten Umständen am wenigsten zwischen denjenigen, welche darüber einen Handel getroffen, zu irgend einer Zeit in ihre vorhin gehabte Eigenschaft zurück fallen kan, allermaßen nach dem

D. Mevio Part. VII. Decif. 25. n. 8.

es heißt; Quod juris semel ex tincti non amplius sit accessio;

Welche aber deme ohnerachtet

II.

d. l. de Jure Geradæ Cap. 3. n. 13. Berlich d. Concl. 15, 16, und Carpzov ex Authoritate des Land-Recht und Weichbildes d. Conft. 14. def. 25. Mulieris possessionem pro potentisssima angeben, nach welchem Grundsage Dann es nicht ankomme, ob die Gerade verkauft, oder verschendt, fondern nur, ob solche zur Zeit des Albstrebens in derjenigen Person ihren Gewahtssamen und Behältnissen, welchen falls solche der nechsten Ristel, keinesweges aber dem gemeinen errben

Ersen zugehore; Und es scheinen auf solchen ein und der andern Rechtsgelahrten Gedancken nicht unrecht begrundet zu stehen, indem

Joh. Chr. Herold Confil. Decifiv. Conf. 27. n. 93.

juxta Authoritatem Goldbeck erachtet:

Es ware doch Quærentin der dritte Theil ob immutatum fexum perfonæ poffidentis jure dominii unftreitig wieder Gerade worden,

und Henr. de Berger Consiliis Juris Cons. 444. pag. 437, behaupte ein gleis ches, wann selbiger auf eines Quærenten im Jahr 1672. beschehene zwente Frage geantwortet:

Daß weiln derjenige Antheil, so auf das überlebende Fraulein gekommen, dadurch die erste Qualität der Gerade wiederum erlanget, und nach desselben Sode in solcher Qualität und als Gerade ferner auf die

Fr. Dlutter transferiret morden:

Solcher Untheil nach funftigen der Fr. Mutter Todesfall, das ferne von derfelbigen keine andere Berordnung gemacht wird, als Ge-

rabe ber nechften Diftel billig gehore;

Diese sind auch allem Vermuthen nach diesenige Vorurtheile, auf welche diesenige, welche das Gegentheil zu vertheidigen geneigt seyn, ihre mehreste Stüze setzen; Jedoch es reichen solche nicht zu, den von allen und jeden so altern als neuern Rechtsgelahrten bewährten Grundsatz, kraft wessen die Gerade ihre Natur und Sigenschaft verliehret, wann solche verkauft, oder verschenckt wird, umzustoßen, da solche nicht einmahl mit einem vernünstigen, geschweige rechtlichen Bewegungs-Grunde begleitet stehen, und hingegen auf ein plattes Sagen daben nicht allein fortzukommen seyn will, sonsten es nur von eines Jeden Wilklühr abhangen durfte, zu sprechen, was für Recht gelten und angesehen werden solle;

Selbst Herold d. Cons. 27. n. 13 - 17, und Berger d. l. Cons. 440. pagt 437. können die degenerationem Geradæ in rem hæreditariam per vendizionem nicht verlaugnen, und doch wollen selbige solche gleich wieder in ihre porige Gestalt eingekleidet wissen, so bald nur solche auf eine daben interessirte

Beibes- Perfon juruct gefallen?

Heißt das nicht die Gesetze und die daraus gezogene Folgerungen miße bandeln? Daß man übrigens

12.

ben der Gerade auf des Weibes Besitzung, oder beschlossene Gewehr gesehen, gebraucht

um beswillen feiner Bermunderung, weiln eben baraus ber Schluf gemacht werden muffen, ob und was eigendlich zu folcher gerechnet werden follen: Dann nicht alle Sachen und Mobilien, welche in einem Sauf- Wefen in ber Frauen Beschluß vorhanden, gehören auch zur Gerade?

Herold d. I. fetet gwarn feinen Benfall auf mehrgebachten Goldbeck de Jure Geradæ Cap. 3. n. 17, 18; 2Bann man aber folchen nachliefet, enthalt felbiger nichts weniger als die Entscheidung, baf ob immutatum fexum perfone poffidentis jure dominii die Berade wieder gu Berade werde:

Um beften ift wohl, Die Worte Davon in ihrem Zusammenhange mit

bengufegen? Welche d. n. 17. folgendergestalt,

Atque ita una eademque res respectu possidentis vel Geradæ, vel hereditatis esse censetur. Nam si uxor, Geradæ, si vero Maritus possederit, hereditati annumeratur. Quicquid enim viri possident, id omne hereditarium est, excepto feudo & expeditoriis, licet, ex eorum numero sit, quæ alioquin Geradæ accenseri soleat,

und die n. 18.

Idque adeo verum est, ut etiamsi res aliqua ad Geradam pertinuerit; si tamen postea ad Virum perveniat, naturam suam mutet & hereditaria fiat,

lauten:

Wer alfo biefe Worte lefen und berfteben fan, urtheile einmaht, ob folde borberuhrten Sall betreffen? ober, ob folche nicht vielmehr fich deme gerade

entgegen befinden?

Bohlerwogen berjenige, welcher eines vorbehaltenen Rugen und Bebrauchs halber nur eine Sache befiget, folche keinesweges eben fo wenig als ein Miethsmann, ober anderer Commodatarius in einem mahren mefendlis then Gewehre besitzet, als welche nur eigendlich bemienigen guftehet, welcher an folcher Sache ein Gigenthum übereignet befommen, wovon obgebachter Goldbeck d. l. n. 20. weiter fcbreibet:

Possessionis autem verbum cum effectu & proprie accipimus, hoc est. de vera, justa & civili possessione, quam jus approbat, & qua Art. 20. Des Sachfischen Land-Niecht possessionem inculpatam requirit.

eine unbescholtene Gewehr,

und damit stimmen nicht weniger die Lehren Ben. Carpzovii überein, nach welchen per Definit, 27. d. Conft. 14. bona utenfilia, fi ante uxoris obitum BOR

ad virum perveniunt, naturam suam mutant, & hereditaria siunt, uti per subsequentem definit. 31. bona, quæ uxor non usus proprii causa, sed tanquam Mercatrix vel Creditrix possidet, non habentur pro bonis utensilibus, nec ad proximam Cognatam pertinent;

Kan dannenhero eine Beibes, Person Geradefähige Stucke in ihren Gewehren und Behaltniffen haben, und solche gleichwoln weder für sich, noch ihre Tochter und Nifteln zu einer Gerade vindiciren? Um wie vielmehr

mag nicht auch ber einmablige Schluß gegrundet bleiben?

Daß wann nach gleich anfangs vorangeführten Falle eine Frau ihre sambtliche Gerade an ihren Shemann eigenthümlich verkauft, und sich von solcher nur auf Zeitlebens den ungehinderten Rusen und Gebrauch vorbehalten, nach dieses seinem Ableben aber solche mittelst eines Testaments gleich allem übrigen Vermögen wieder ererbet, selbige solche wohl als Erbe, nicht aber als Gerade mit bekommen, und mitfolglich auch ben ihrem beschehenen Absterden an ihren Universal-Erben für Erbe mit überlassen, ohne daß aus diesem letzern Vesitze die oder mehrere Nisteln daran Antheil zu nehmen

befugt feyn konnen;

Man febe vorhin gemelbte Ralle an: Man betrachte an folchen bas einzelne Zufällige; Man conferire ben folden gegenwärtige außen bemerckte Frage; Und urtheile fodann, ob einer aller vorbenandten Rechtsgelahrten folche in Contradictorio bergestalt entschieden, wie es die Natur und Eigen-Schafft einer Gerade erfordert? Was man bis hieher bengebracht, bat nur aus analogifchen Schluffen per reductionem ad principium genommen, außerbeme aber kein gant abnlicher in foro entschiedener Rall angeführet werden Konnen: Boben es auch nunmehro bestehen bleiben muß; Dann wer fan dafür, daß in Bareb und Soffmann weitlauftigen Sammlungen von der Gerade fich dergleichen gant abnliche Kalle nicht eingetragen finden? Und welchen andern Rechtsgelahrten darf man zur Berantwortung nehmen, baf felbiger nicht alle folche Ralle entschieden, welche dem practischen Rechts bauffen fofort zu einer Nachabmung in die Sande fallen konnen? Satten Stryck, Bobmer, und auch der Frey-Berr von Cramer folche Gerades Kalle ben ihren gablreichen Rechts. Streitigkeiten und Entscheidungen mit abgehandelt? Satte man was herrliches und fustematisches? Go aber muß man erft bergleichen annoch hoffen, wann andere ber lettere, indem bende erstere allbereits nach ber Ewigkeit gegangen, sich in bas Gewebe

von Gerade-Sachen einzulassen, der Nühe werth zu seyn erachten durfte; In der That ist es wahr, daß die Gerade-Sachen ein Gewebe sind, welche so künstliche als verworrene Fragen zu jeglichen Zeiten in Obrigkeitlichen Borwurff gebracht; Was hat es nicht für Vedencken gemacht, ob eine Gerade der nechsten Nistel entzogen, und ob solche durch Handlungen unter den Lebendigen oder auch auf den Todes-Fall auf einen andern transferiret werden könne?

Was hat es ferner, ob solche Handlungen ex supervenientia filiarum bestehen, oder auch wegen allzu geringen Kaussepretii gelten können, nicht für Fragen gesetzt? Und welche Rechtsbelehrungen sind seit 5. die 6 Jahre hunderten nicht alle vorgefallen, was und wie viele Stücke zu einer Gerade den Abelichen so wohl, als Bürgerlichen Weibes. Personen eigendlich geshören? Die erstere Vorschrifft aus dem Land-Nechte und dem Weichbilde ist kurk, und die Anzahl davon, wie gleich beinn Eingange §. 2. gedacht, enthält kaum zwanzig nahmendliche Stücker.

Henr. de Berger Consil. 436. pag. 430.
urtheilet, daß in Ansehung der Gerade-Stücken es nicht auf den Beschließ und Gebrauch einer Frauen, sondern vornemlich auf das Herkommen der Sächsischen Rechte und die Specificationes, wie selbige im Land-Necht Libr. 1. Art. 24. und dem Weichbild Art. 23. enthalten, ankomme; Gleichwohln aber zehlen deren Barth Cap. III. pag. 163 -- 237, insgleichen Soffmann Cap. I. pag. 34. seqq. nach alphabetischer Ordnung auf 200. Stück, zu geschweigen dersenigen, welche zu der Gerade noch kein völliges Erd-Necht erlanget, jedoch mit solcher gleich einer Verwandschafft in der Folge pag. 238. und 41. verzeichnet stehen;

Und wer weiß, in welchen kursen Jahren die Anfahl der Gerades Stücken immer mehr erweitert und vergrößert werden mag? weilen die neuerliche Kunstreiche Zeiten es an Puß-Ersindungen nicht sehlen, und auch das Weibliche Geschlechte daben ihren besten Wis anzuwenden sich nicht unbearbeitet lassen, um solche forthin mit in ihre Gerade-Gerechtsame zu ziehen; Es machen solche erweiterte Ansorderungen wohl den Sachwaltern und Gerichts-Stühlen immer auss neue zu schaffen; Doch! es heißt schon von Alters her:

Die Gerade macht viel ungerades,

und damit man auch was gelehrtes noch aus den ältern Zeiten der Griechen und Römer mit zu Tage bringet, so vergönne man zu vernehmen, daß wie Jupiter auf den Prometheus, einen Sohn des Japetus und der Clymena, nicht wohl zu sprechen gewesen, und überhaupt seine Züchtigung allen Mensschen einmahl empfinden tassen wollen, selbiger das Alter, die Kranckheiten, den Krieg und Streit, die Sorgen, die Rechts Verdrehung, die Lässerung, den Neid, mit einem Worte alle Laster und alles Ungluck, das Er über den Erdboden zu verhängen gesonnen, zusammen in eine Büchse eins geschlossen, nach diesem aber einer Frauen, der Pandora, übergeben, von welcher zwarn Prometheus solches Geschenck anzunehmen sich gemeigert, Epimerheus aber, sein Bruder, durch die Schönheit der Pandora sich desso mehr verblendet, um selbige zu heprathen, da dann, als Er kaum die Büchse ausgethan, alles Unglück haussenweise heraus gesahren, und sich überall ausgebreitet;

Und dieses ist es, was der Verfasser zu einer fortgesehten Erörterung obiger Rechts-Frage annoch benzubringen diensam erachtet; Es glaubet selbiger dadurch den in Frage genommenen Fall vollends erschöpft und von allen nur möglichen Zweiseln befreyet zu haben; Wer aber damit noch nicht zufrieden seyn will, der mag nach Utopia gehen, und sich Raths erhohlen.



Die Grade macht vier ungerabte,

an editor stony named granted con as

no





